

HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER RECHTSANWÄLTE

Übermittelt durch:
E-Mail-Adresse:

E-Mail (als Beilage zu einem E-Mail-Kurzbrief)
abteilung13@stmk.gv.at

A-8010 GRAZ, HARTENAUASSE 6
TEL +43-316-383636 FAX-DW 39
kanzlei@hohenberg.at - www.hohenberg.at

MAG. CLEMENS STRAUSS
clemens.strauss@hohenberg.at

DR. PETER BUCHBAUER
peter.buchbauer@hohenberg.at

DR. KONSTANTIN POCHMARSKI
konstantin.pochmarski@hohenberg.at

MAG. WOLFGANG GINDL
wolfgang.gindl@hohenberg.at

MAG. MARIO WALCHER LL.M.
mario.walcher@hohenberg.at

Aktenzeichen:

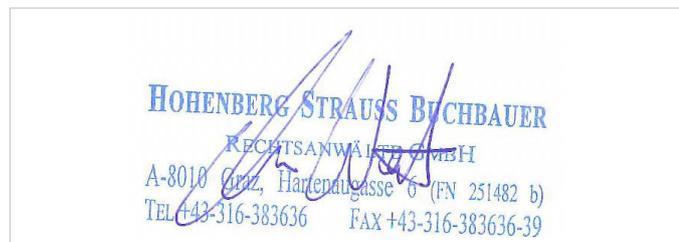
An den
Landeshauptmann von Steiermark
pA Amt der Steiermärksichen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, am 29. Jänner 2018

Einschreiter:

Mag. Christian Konrad
8401 Kalsdorf, Bahnhofstraße 5

vertreten durch:



Mario Walcher

Der Rechtsanwalts-gesellschaft wurde im Sinne des § 10 Abs 2 AVG **General-, Gattungs- und Spezialvollmacht** gemäß §§ 1006 bzw 1008 ABGB zur Vertretung der Partei(en) in allen Arten von verwaltungsbehördlichen, insbesondere aber im gesamten hiedurch eingeleiteten bzw durch die oben genannte Geschäftszahl bezeichneten Verfahren erteilt.

Der Rechtsanwalts-gesellschaft wurde auch **Zustellungsvollmacht** im Sinne des § 9 ZustellG erteilt.

wegen:

Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg,
Entwurf vom 18.12.2017 – Begutachtung

STELLUNGNAHME

Der Einschreiter erstattet tiefer stehend ausgeführte

STELLUNGNAHME

Zum Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Steiermark, mit dem ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg), Stand 18.12.2017:

I. Grundsätzliches zum Begutachtungsverfahren:

1. Die Veröffentlichung des gegenständlichen Grundwasserschutzprogramms Graz bis Radkersburg *neu* erfolgte kurz vor Weihnachten.

Die umfänglichen Planunterlagen, welche evident einen ganz grundlegenden Inhalt dieses Verordnungsentwurfs bilden und ohne Frage dessen Kern darstellen, wurden überhaupt erst mit 22.01.2018 – sohin lediglich eine Woche vor Ablauf der Begutachtungsfrist! – zugänglich gemacht.

2. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass eine derart kurze Frist zur Erhebung einer eingehenden (mit fachlicher Unterstützung verfassten) Stellungnahme nicht angemessen ist.

II. Zum Inhalt des Verordnungsentwurfs:

1. Keine Notwendigkeit und keine Sinnhaftigkeit des gegenständlichen Entwurfs:
 - 1.1 Voranzustellen ist, dass die Gewährung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ein **hohes allgemeines Gut** darstellt.

Anzumerken ist hierzu auch, dass in den letzten Jahrzehnten – längst bevor die „Vorgängerverordnung“, welche derzeit in Kraft steht – ein **kontinuierlicher Rückgang der Nitratwerte** im Grundwasserreservoir der ordnungsgegenständlichen Gebiete zu verzeichnen ist. Festgehalten werden soll auch, dass die Qualität des Trinkwassers in den gegenständlichen Gebieten seit jeher – auch bereits vor Erlassung der „Vorgängerverordnung“ 2015 – ein **sehr hohes Niveau** aufweist.

Dies zeigt, dass die hier wirtschaftenden Landwirte schon aus Eigeninitiative einen schonenden Umgang mit der Ressource „Wasser“ pflegen.

- 1.2. Dennoch wurde im Jahr 2015 der Weg gewählt, eine weitere Reglementierung und damit einhergehende Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im gegenständlichen Gebiet zu schaffen, nämlich die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg), LGBl 2015/39.

Bereits diese Verordnung brachte **keine nachgewiesene „Mehr-, Verbesserung“** gegenüber dem ohnehin stattfindenden Rückgang der Nitratwerte im Grundwasser der gegenständlichen Gebiete. Im Gegenzug aber wurde ein überbordender Verwaltungsaufwand (unter anderem auch) zulasten der bewirtschaftenden Landwirte implementiert. Es wurde eine Bewilligungspflicht installiert, deren verwaltungsbehördliche Behandlung *einerseits* eine durchaus gehörige Zeit beansprucht und *andererseits* für den Antragsteller sehr kostspielig ist.

- 1.3 Nunmehr soll es zu einer **weiteren Einschränkung** der Rechte und der Bewirtschaftungsmöglichkeiten der betroffenen Landwirte kommen. Diese ist **weder notwendig noch angemessen**.

Wie bereits aufgezeigt, brachte bereits die „Vorgänger-Verordnung“ trotz starker Bewirtschaftungs-Einschränkungen und Verwaltungsaufwand keine auf dieselbe zurückzuführende Verbesserung der Grundwasserqualität hinsichtlich der enthaltenen Nitratwerte. Eine solche Verbesserung ist auch gar nicht notwendig, zumal die Bewirtschaftungsmethodik ohnedies bereits dergestalt erfolgt, dass sich dadurch die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird.

Aus diesem Grund ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb nunmehr neuerlich Bewirtschaftungseinschränkungen erfolgen sollen und wie dies mithilfe des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg *neu* (noch besser) gelingen soll. **Belege hierfür wurden seitens des Verordnungsgebers jedenfalls keine geliefert.**

- 1.4 Wenn überhaupt, dann wäre eine Neufassung der Verordnung lediglich aus dem Blickwinkel einer **Entbürokratisierung** und **Verfahrenskostenentlastung** der tätigen Landwirte notwendig gewesen.

Es kann nicht angehen, dass – offenkundig – fehleingestufte Grundstücke erst auf Antrag des jeweiligen Landwirtes im Individualverfahren und damit auf dessen Kosten (insbesondere für Begutachtungen sowie Zeitaufwand) richtiggestellt werden.

Dass es im Übrigen selten zu derartigen „Nacheinstufungen“ aufgrund Antragstellung kam, ist nicht etwa darauf zurückzuführen, dass die allgemeine Einstufung korrekt gewesen wäre, sondern schlichtweg auf den **enormen Verwaltungsaufwand**, der – vor dem Hintergrund des **unverhältnismäßigen Kostenaufwands** – schlichtweg nicht lohnt.

2. Willkürliche Einteilung der Grundstücke nach Ertragslagen sowie der Düngetermine und fehlende Einstufungsgrundlage:

2.1 Als **Grundlage** zur Ermittlung der zulässigen Düngung werden im Verordnungsentwurf „**Ertragslagen**“ in **sechs Stufen** festgelegt (vgl Anlage 3 des Verordnungsentwurfs), welche von „niedrig minus 20 % (Abschläge)“ bis „hoch 3 plus 40 % (Zuschläge)“ reichen.

Vormals erfolgte eine Einordnung der betroffenen Grundstücke in **drei Stufen**.

Diese Stufen werden in den umfänglichen Planunterlagen einzelnen **Grundstücken zugeordnet** (vgl Anlage 1 des Verordnungsentwurfs).

2.2 **Die bisherige Bewertung spiegelt sich in keiner Weise in der neuen Einstufung wider.**

Denklogisch wäre grundsätzlich die Übernahme der bereits getroffenen Einstufung in die neu erfolgende Unterteilung – nämlich nach folgendem Äquivalenz-Schema:

Verordnung 2015	Verordnungsentwurf <i>neu</i>
„ <i>niedrig</i> “	„ <i>niedrig minus 20 %</i> “ und „ <i>niedrig minus 10 %</i> “
„ <i>mittel</i> “	„ <i>mittel</i> “ und „ <i>hoch 1 plus 20 %</i> “
„ <i>hoch</i> “	„ <i>hoch 2 plus 30 %</i> “ und „ <i>hoch 3 plus 40 %</i> “

Dem reinen Wortlaut nach wäre auch noch folgendes Äquivalenz-Schema nachvollziehbar:

Verordnung 2015	Verordnungsentwurf <i>neu</i>
„niedrig“	„niedrig minus 20 %“ und „niedrig minus 10 %“
„mittel“	„mittel“
„hoch“	„hoch 1 plus 20 %“, „hoch 2 plus 30 %“ und „hoch 3 plus 40 %“

- 2.3 **Nicht nachvollziehbar** ist hingegen die **Zuordnung der konkreten Grundstücke**, nämlich dass Grundstücke, welche im Individualverfahren nachweislich eine Kategorie „mittel“ aufweisen nunmehr in die Kategorien „niedrig minus 20 %“ bzw. „niedrig minus 10 %“ fallen sollen.

Die nunmehr zur Begutachtung stehende Einteilung stimmt nicht mit jener Einteilung der Vorgängerverordnung in Zusammenschau mit dem nachgefolgten Individualverfahren (vgl. Bescheid des Bezirkshauptmanns Graz-Umgebung vom 27.01.2017 zu GZ: BHGU-60346/2016-34) überein.

Konkret werden hier die **Grundstücke des Einschreiters** genannt, nämlich GST-NR 1236, 619/1, 633/1, 633/2, 1222, 1223, 731/4 und 733/5, jeweils KG 63240 Kalsdorf, sowie GST-NR 376/2 und 387, jeweils KG 63290 Wagnitz, welche Gegenstand des genannten Verfahrens waren.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass dem Einschreiter in diesem Verfahren eine **wasserrechtliche Bewilligung** im Sinne der Einstufung der genannten Grundstücke in die „**mittlere Ertragslage**“ **erteilt wurde, welche bis zum 31.12.2022 aufrecht ist.** Diese – der Verwaltungsgeberin wohl bekannte – Einteilung wurde **nicht in den Inhalt der gegenständlichen Verordnungsentwurf übernommen.**

Der Verordnungsentwurf ist daher mit Rechtswidrigkeit behaftet und bedeutet einen Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Einschreiters.

Darüber hinaus sind aber auch Grundstücke anderer Landwirte von einer gleichermaßen **willkürlichen und unbelegten Neubewertung** betroffen.

- 2.4 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den **Beurteilungskriterien des Verordnungsgebers, welche der Öffentlichkeit aber nicht zur Verfügung gestellt wurden.**

Die **Grundlagen der Grundstückseinstufungen sind nicht einsehbar**, die Einteilung selbst – insbesondere im Vergleich zur herrschenden Einteilung – ist **nicht nachvollziehbar**, was dem Verordnungsentwurf den Anschein eines **willkürlichen Vorgehens** verleiht.

Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass Flächen, welche im Verordnungsgebungsverfahren schlichtweg nicht bewertet wurden, automatisch als „mittel“ gelten sollen. Dies entbehrt jeglicher Nachvollziehbarkeit und wirkt ebenfalls willkürlich.

Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Landwirt, dessen Grundstück mangels Bewertung als „mittel“ eingestuft wird, erst in einem teuren Individualverfahren zu seinem Recht kommen soll.

- 2.5 Darüber hinaus ist auch die Festlegung der Düngetermine (vgl Anlage 3 des Verordnungsentwurfs, Pkt 3) nicht nachvollziehbar.

Dies betrifft insbesondere die Düngungstermine für Kartoffeln und Kren, welche festgeschrieben wurden wie folgt:

Kultur	von	bis
Kartoffeln	10. März	31. Juli
Kren	1. März	31. Juli

Richtigerweise wären die entsprechenden Düngungstermine (wie bisher) wie folgt festzulegen:

Kultur	von	bis
Kartoffeln	<i>15. Februar</i>	31. Juli
Kren	1. März	<i>31. August</i>

Festzuhalten ist nämlich, dass die hier festgelegten Daten keineswegs mit der Realität übereinstimmen. Die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit des Zeitpunktes des Anbaus ergibt sich nämlich bekanntlich (einzig) aus dem Zusammenspiel aus Jahreszeit und Witterung. Eine **absolute Terminisierung** kann schon grundsätzlich nicht sinnvoll sein. Wenn aber aus pragmatischen Gründen von einer solchen Gebrauch gemacht wird, so muss dieses zumindest die **notwendige Flexibilität** aufweisen, um eine sinnvolle Bewirtschaftung *nach Saison* überhaupt erst möglich zu machen. Die Düngungstermine sind schlichtweg zu kurz gegriffen.

An dieser Stelle kann nur gemutmaßt werden, ob es sich hierbei lediglich um ein Redaktionsversehen handelt, denn eine entsprechende **Einteilungsgrundlage wurde nicht offengelegt**. Das Zustandekommen dieser Festlegungen ist jedenfalls **nicht nachvollziehbar** und verleiht dem Verordnungsentwurf wiederum den Anschein eines **willkürlichen Vorgehens**.

- 2.7 **Genauso wenig nachvollziehbar** ist die Festlegung der „**Sonderregelung Wintergerste**“, wonach eine Ausnahme für Wintergerste (Anbaudüngung bis längstens 19. September jedes Jahres) bei kumulativem Vorliegen den genannten Voraussetzungen möglich ist.

Nicht nachvollziehbar und auch **nicht belegt** ist jene Voraussetzung, welche in der gewählten Fruchtfolge (ausschließlich!) **Kürbis** vorsieht. Es gibt keinen Grund, Kürbis gegenüber anderen Pflanzenkulturen, wie beispielsweise Mais, vorzuziehen. Das Anpflanzen von Kürbispflanzen bringt **keinen Vorteil im Sinne des Verordnungszieles** („Herstellung, Sicherung und Erhaltung der Grundwasservorkommen [...] der Grundwasserkörper [...]“; vgl hierzu § 3 Abs 1 des Verordnungsentwurfs) **gegenüber der Gesamtheit aller anderen Pflanzenkulturen, welche aber allesamt von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind**.

- 2.7 Zusammengefasst also **fehlt es** dem gegenständlichen Verordnungsentwurf **an der notwendigen sachverständigen Grundlage**. Das aufgezeigte Vorgehen bewirkt den Anschein von **Willkür**.

3. Gleichheitswidrigkeit:

3.1 *Stark heterogene Kartierung:*

- 3.1.1 Darüber hinaus sticht bei näherer Betrachtung der Anlage 1, nämlich der Ersichtlichmachung der Grundstückseinteilung nach „Ertragslagen“ eine

logisch **nicht nachvollziehbare Heterogenität der Einstufungen** ins Auge.

So fällt auf, dass beispielsweise Grundstücke im Bereich Graz-Umgebung, welche direkt aneinandergrenzen, teils stark voneinander abweichend kategorisiert wurden. So etwa liegt ein Grundstücke der Kategorie B neben einem Grundstück der Kategorie D. Eine derartige Differenz der Ertragslage ist nach logischen Gesichtspunkten und bedarf jedenfalls einer sachverständigen Untermauerung.

Eine solche wissenschaftliche Grundlage fehlt dem Verordnungsentwurf – zumindest für den Normunterworfenen nachvollziehbar – aber.

3.1.2 Tatsächlich ist es so, dass die gegenständliche Kartierung nicht der Realität entspricht und im Laufe der Verordnungserstellung mehrfach geändert wurde, ohne dass sich die Beurteilungsgrundlagen änderten.

3.1.3 Vor diesem Hintergrund wird ebenfalls der Anschein einer **willkürlichen Festlegung** verstärkt, welcher eine **Gleichheitswidrigkeit** iSd Art 7 B-VG darstellte.

3.2 *Schlechterstellung gegenüber privater Bewirtschaftungsflächen:*

3.2.1 Darüber hinaus aber finden sich im gegenständlichen Gebiet **private Gemüsegärten** im Ausmaß einer Gesamtfläche von etwa 70 ha wieder. Diese Gemüsegärten unterliegen überhaupt keiner Reglementierung hinsichtlich der Bedüngung dieser Flächen.

Dass hier Rasen- und andere Dünger jeglicher Art eingesetzt werden, ist allgemein bekannt. Dennoch zeigt sich hier ein „blindes Auge“, welches private Gärten gänzlich unreglementiert lässt, obwohl deren Gesamtfläche keineswegs als unbeachtlich oder gar folgenlos einzustufen ist.

3.2.2 Vor diesem Hintergrund besteht eine **Schlechterstellung von landwirtschaftlichem Erwerb gegenüber privater Flächenbewirtschaftung**, welche eine Gleichheitswidrigkeit iSd Art 7 B-VG darstellt.

4. Conclusio:

- 4.1 Die Einteilung der Ertragslagen wie auch der Düngetermine des gegenständlichen Verordnungsentwurfs ist nicht nachvollziehbar und wirkt sich nachteilig auf die betroffenen Landwirte, *in concreto* auf den Einschreiter aus.
- 4.2 Aufgrund dieser Auswirkungen werden die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung derart eingeschränkt, dass ein **positiver Deckungsbeitrag** für das Gros der Pflanzengattungen für den Einschreiter – wie auch für viele andere Landwirte – **schlichtweg nicht mehr zu erreichen** ist und ein (sinnvolles) **Anbauen von Nutzpflanzen faktisch unmöglich macht** und zu **massiven finanziellen Einbußen** der betroffenen Landwirte, konkret des Einschreiters, führen wird.
- 4.3 Diese **Einschränkung**, aufgrund welcher eine sinnvolle – und vor allem wirtschaftlich positive – Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, führt zu einer **massiven Entwertung** der betroffenen Grundstücke, welche letztlich einer **wirtschaftlichen Enteignung** gleichkommt. Auf diese Weise wird auch gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum verstoßen.

*